

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE WILDAU

Redaktionsschluss: 22.02.2011
Verantwortlich: Herr Schliemann

20. Jahrgang 2011
Ausgabe vom 04.03.2011

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 22.02.2011 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:		Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Miersdorfer Straße - West"	4
Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen im Zeitraum vom 01.03. bis 30.04.2011	1	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen für die Gemeinde Wildau	4
Bekanntmachungsanordnung über den Bebauungsplan - Vorhaben und Erschließungsplan (V+E - Plan) - "Röthegrund II - Gartenstadt Wildau"	2	Verkundigungsanordnung	4
Bekanntmachung über die Absicht, den Bebauungsplan - Vorhaben und Erschließungsplan (V+E - Plan) - "Röthegrund II - Gartenstadt Wildau" zu ändern	2	Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009	5
Beschluss zur 3. Änderung des V+E - Planes "Röthegrund II - Gartenstadt Wildau"	2	Bekanntmachungsanordnung	5
Bekanntmachungsanordnung über den Bebauungsplan - "Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg"	3	Öffentliche Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplans "Röthegrund I"	6
Bekanntmachung über die Absicht, den Bebauungsplan - "Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg" aufzustellen	3	Widmungsverfügung	6
Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg"	3	Informationen vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	7
Bekanntmachungsanordnung über den Bebauungsplan - "Miersdorfer Straße - West"	3	Öffentliche Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der Flächen-nutzungsplanänderung der Gemeinde Wildau für den Bereich "LUTRA Hafenerweiterung Wildau"	7
Bekanntmachung über die Absicht, den Bebauungsplan - "Miersdorfer Straße - West" aufzustellen	3	Bekanntmachung des Bürgermeisters	8
		Der MAWV informiert zur Beitragserhebung für Altanschießer	8
		Zuschüsse für die Familienfeiern	9
		Vorgehensweise bei Fundtieren und herrenlosen Tieren	9
		Bekanntmachungen des Fundbüros / Stand 08. Februar 2011	10
		Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch 2011	10
		Der Landkreis Dahme-Spreewald sucht Erhebungsbeauftragte	11
		Einwohnerstand	11
		Impressum	12

AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL

Am 22.02.11 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

- | | | |
|--------------------|---|--|
| G 15/268/10 | Beschluss über die Umbenennung eines Abschnittes der "Ludwig-Witthöft-Straße" in "Schmiedestraße" | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen für die Gemeinde Wildau werden folgende verkaufsoffene Sonntage festgesetzt - 10.04.11 (Eröffnung A10), 02.10.11 (A10-Centergeburtstag), 30.10.11 (Gesamteröffnung A10), 06.11.11 (A10 Gesundheit), 11.12.11 (A10 Weihnachtsmarkt) und 18.12.11 (A10 Weihnachtsmarkt) - jeweils von 13.00 - 20.00 Uhr. |
| G 15/269/10 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Vorhaben- und Erschließungsplan (V+E - Plan) "Röthegrund II - Gartenstadt Wildau" Beschluss zur 3. Änderung des V+E Planes | G 16/275/11 Einbringung der Gebäude 1, 2, 3 und 4 der ehem. TFH in die WiWO |
| G 15/270/10 | Bebauungsplan „Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg“ - Aufstellungsbeschluss - | G 16/287/11 Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009 |
| G 15/271/10 | Bebauungsplan „Miersdorfer Str. - West“ - Aufstellungsbeschluss - | G 16/280/11 Beschluss über die Hebesatzanpassung für die Gewerbesteuer auf 325 Prozent zum 01.01.2011 |
| G 15/274/10 | Namensgebung für das ehemalige SMB-Gelände
Die Gemeindevertretung hat beschlossen: Das ehemalige SMB-Gelände erhält den Namen „SMB-Wissenschafts- und Technologiepark“. | I 16/290/11 3. Übersicht über bewilligte überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2010, Zeitraum vom 14.08.-31.12.2010 |
| G 16/289/11 | Instandsetzung der Drehleiter DLK 18-12 PLC II der Feuerwehr durch die Firma Metz Karlsruhe | G 16/283/11 4. Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark Röthegrund I“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss |
| G 16/297/11 | Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen für die Gemeinde Wildau
Die Gemeindevertretung hat beschlossen: Mit der vorliegenden ordnungsbehördlichen | G 16/277/11 Bauprogramm zum grundhaften Ausbau der Freiheitstraße im 1.BA und 3.BA, von der Jahnstraße bis zur Birkenallee |

G 16/278/11 Änderung des Bauprogramms zum grundhaften Ausbau der Freiheitstraße im 2.BA, von der Dorfaue bis zur Jahnstraße auf Grund der Ergänzung einer Busbucht im Bereich Freiheitstraße / Dorfaue

G 16/296/11 Kooperationsvereinbarung zwischen dem Regionalen Wachstumskern „Schönefelder Kreuz“ und der Technischen Hochschule Wildau (FH)

G 16/279/11 Zustimmung zur Durchführung einer Kapitalerhöhung in der Seniorenheim Wildau GmbH

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 23.02.2011
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen Zeitraum: 01.03. bis 30.04. 2011

Ausschüsse

Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften
Montag 14.03.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss
Dienstag 15.03.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Ausschuss für Bildung und Soziales
Dienstag 22.03.2011 18.30 Uhr
Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung
Donnerstag 24.03.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Hauptausschuss
Dienstag 05.04.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Gemeindevertretung
Dienstag 19.04.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. steht im Internet auf der Homepage www.wildau.de. Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 22.02.2011 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan - Vorhaben und Erschließungsplan (V+E - Plan) - "Röthegrund II - Gartenstadt Wildau" für das Areal südlich des Nelkenwegs und die daran westlich angrenzenden Bereiche beiderseits der Straße "Blumenkorso" zu ändern.

Hiermit wird der Beschluss zur 3. Änderung des V+E - Plans "Röthegrund II - Gartenstadt Wildau", - Beschluss-Nr.: G 15/269/10 vom 22.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Wildau, den 23.02.2011
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachung

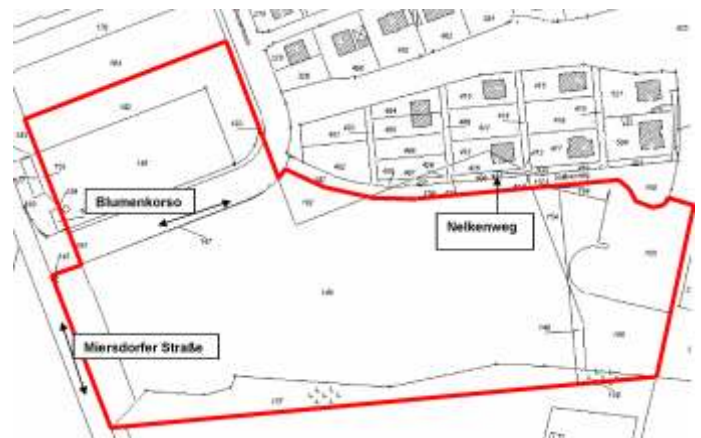
über die Absicht, den rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan - Vorhaben und Erschließungsplan (V+E - Plan) "Röthegrund II Gartenstadt Wildau" zu ändern

Beschluss

zur 3. Änderung des V+E - Plans "Röthegrund II Gartenstadt Wildau"

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der rechtskräftige V+E-Plan "Röthegrund II Gartenstadt Wildau" der Gemeinde Wildau wird geändert. Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung liegt im Wesentlichen südlich des Nelkenwegs und umfasst die daran westlich angrenzenden Bereiche beiderseits der Straße "Blumenkorso".
2. Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst die Flurstücke 145; 146; 147 teilw. (Teilbereich Straße "Blumenkorso"); 148; 149; 154; 155; 156; 157; 159; 161; 162; 163 teilw. (Teilbereich nördl. Gehweg Blumenkorso); 181; 182; 184 und 185 der Flur 4 in der Gemeinde Wildau mit einer Fläche von insgesamt ca. 3,1 ha. Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.
3. Ziel der 3. Änderung ist das Herauslösen der o.g. Flächen aus dem Geltungsbereich des rechtskräftigen V+E-Plans "Röthegrund II - Gartenstadt Wildau", um dann dort den Bebauungsplan „Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg“ aufstellen zu können.



Abgrenzung des Geltungsbereichs:

Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans "Röthegrund II - Gartenstadt Wildau" der Gemeinde Wildau

Der Plan ist genodet und ohne Maßstab auf der Basis der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde Wildau abgebildet.

- Die Verwaltung wird mit der Einleitung des Änderungsverfahrens beauftragt.
- Der Beschluss zur 3. Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Während der öffentlichen Auslegung können sich die Bürger zu der Planung innerhalb einer bestimmten Frist äußern. Dazu werden rechtzeitig Bekanntmachungen in den Aushangkästen erfolgen. Der vollständige Beschluss mit den dazugehörigen Anlagen kann im Rathaus der Gemeinde Wildau, Abteilung Bauverwaltung, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 22.02.2011 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das Areal südlich des Nelkenwegs und die daran westlich angrenzenden Bereiche beiderseits der Straße "Blumenkorso" einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Wohngebiet am Blumenkorso/Nelkenweg“ aufzustellen.

Hiermit wird der Aufstellungsbeschluss, Beschluss-Nr.: G 15/270/10 vom 22.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Wildau, den 23.02.2011
 Dr. Uwe Malich
 Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Absicht, einen Bebauungsplan für das Gebiet „Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg“ aufzustellen

Beschluss

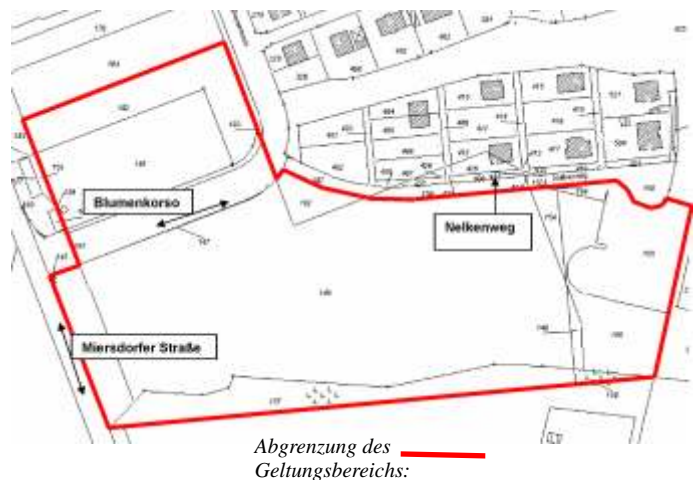
über die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für das Gebiet „Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg“

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Für das Gebiet, das im Osten vom Wohngebiet „Wohnpark Röthegrund I“, im Süden von dem Waldstück an der Miersdorfer Straße, im Westen durch die Miersdorfer Straße und im Norden durch die Bauflächen des Wohngebiets „Röthegrund II - Gartenstadt Wildau“ und durch das Neubaugebiet am Nelkenweg begrenzt ist, wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Wohngebiet am Blumenkorso/Nelkenweg“, Plan-Nr. 01-4-10 aufgestellt.
- Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg“ umfasst die Flurstücke 145; 146; 147 teilw. (Teilbereich der Straße "Blumenkorso"); 148; 149; 154; 155; 156; 157; 159; 161; 162; 163 teilw. (Teilbereich des nördlichen Gehwegs am Blumenkorso); 181; 182; 184 und 185 der Flur 4 in der Gemeinde Wildau mit einer Fläche von insgesamt ca. 3,1 ha. Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans ist aus der beigegeführten Anlage ersichtlich.

- Ziele der Planung sind die Umwandlung von Flächen, die durch den bisherigen Vorhaben- und Erschließungsplan "Röthegrund II - Gartenstadt Wildau" als Sonderflächen für Sport- und Freizeitflächen festgesetzt waren, zu Wohnbauland und die Sicherung öffentlich nutzbarer Spiel- und Freizeitanlagen in Nachbarschaft zum Wohngebiet.
- Die Verwaltung wird mit der Einleitung des Aufstellungsverfahrens beauftragt.
- Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Während der öffentlichen Auslegung können sich die Bürger zu der Planung innerhalb einer bestimmten Frist äußern. Dazu werden rechtzeitig Bekanntmachungen in den Aushangkästen erfolgen. Der vollständige Beschluss mit den dazugehörigen Anlagen kann im Rathaus der Gemeinde Wildau, Abteilung Bauverwaltung, eingesehen werden.



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg“ der Gemeinde Wildau

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde Wildau abgebildet.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 22.02.2011 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das Areal westlich der Miersdorfer Straße und südlich der Gemarkungsgrenze zu Zeuthen einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Miersdorfer Straße - West" aufzustellen.

Hiermit wird der Aufstellungsbeschluss, Beschluss-Nr.: G 15/271/10 vom 22.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Wildau, den 23.02.2011
 Dr. Uwe Malich
 Bürgermeister

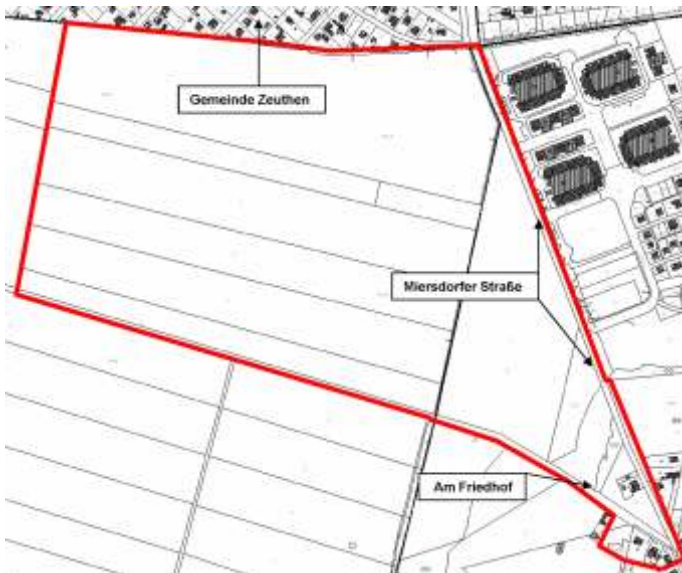
Bekanntmachung

über die Absicht, einen Bebauungsplan für das Gebiet „Miersdorfer Straße - West“ aufzustellen

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für das Gebiet „Miersdorfer Straße - West“

Die Gemeindevertretung beschließt:

- 1) Für das Gebiet, welches im Westen vom Flurstück 1 der Flur 5, im Norden von der Gemarkungsgrenze mit der Gemeinde Zeuthen, im Osten von der Miersdorfer Straße, im Süden durch die Straße „Am Friedhof“, wobei die südöstlich an den Wirtschaftshof des Friedhofs angrenzende Freifläche sowie die daran angrenzenden bebauten Wohngrundstücke an der Straße „Am Friedhof“ mit einbezogen sind, begrenzt ist, stellt die Gemeinde Wildau gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einen Bebauungsplan auf. Der Bebauungsplan wird unter dem vorläufigen Arbeitstitel „Miersdorfer Straße - West“ Plan-Nr. 01-4/5-10 geführt.
- 2) Der räumliche Geltungsbereich des Gebiets, wofür der Bebauungsplan aufgestellt wird, umfasst eine Fläche von ca. 42 ha und beinhaltet folgende Flurstücke in der Gemarkung Wildau: in der Flur 4 die Flurstücke 3; 5; 25/1; 525; 526; 54 + 502 teilw. (Straße „Am Friedhof“); 2 + 55 teilw. + 455 + 456 + 460 teilw. + 461 teilw. + 462 teilw. + 477 teilw. (Miersdorfer Straße); 29 teilw. (Freifläche südöstlich vom Wirtschaftsgebäude des Friedhofs); 30 teilw. (Freifläche zwischen Wirtschaftshof des Friedhofs und Flurstück 53/3 der Flur 4, Teilbereich mit einer Tiefe von ca. 50 m senkrecht von der Straße „Am Friedhof“ gemessen); 53/1; 53/2; 53/3 und in der Flur 5 die Flurstücke 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17 teilw. (Straße „Am Friedhof“). Der räumliche Geltungsbereich des Planungsgebiets ist aus der Anlage ersichtlich.
- 3) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.



Abgrenzung des Geltungsbereichs:

Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Miersdorfer Straße - West“ (vorläufiger Arbeitstitel) der Gemeinde Wildau

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde Wildau abgebildet.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Während der öffentlichen Auslegung können sich die Bürger zu der Planung innerhalb einer bestimmten Frist äußern. Dazu werden rechtzeitig Bekanntmachungen in den Aushangkästen erfolgen. Der vollständige Beschluss mit den dazugehörigen Anlagen kann im Rathaus der Gemeinde Wildau, Abteilung Bauverwaltung, eingesehen werden.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen für die Gemeinde Wildau vom 22.02.2011

**Der Bürgermeister der Gemeinde Wildau
als örtliche Ordnungsbehörde**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06 S. 158) verordnet die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau:

§ 1

Über die in § 3 Abs.1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz festgelegten Öffnungszeiten hinaus wird in der Gemeinde Wildau die Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden an folgenden Sonntagen aus besonderen Anlässen zugelassen:

10. April 2011

02. Oktober 2011

30. Oktober 2011

06. November 2011

11. Dezember 2011

18. Dezember 2011

jeweils in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr

§ 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetzes über die Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind einzuhalten.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 18. Dezember 2011.

Wildau, den 22.02.2011

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Verkündungsanordnung

Vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Wildau wird hiermit verkündet.

Wildau, den 22.02.2011

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009

Ergebnis der Haushaltsrechnung 2009

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- Haushalt	Gesamt- haushalt
Einnahmen			
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	16.252.951,56	6.679.435,56	22.932.387,12
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	657.066,73	657.066,73
./. Abgang alter	234,53	-23.623,95	-23.389,42
Haushaltseinnahmereste			
./. Abgang alter	35.974,99	29.574,91	65.549,90
Kasseneinnahmereste			
Summe bereinigter Solleinnahmen	16.216.742,04	7.330.551,33	23.547.293,37
Ausgaben			
Sollausgaben (= Anordnungssoll)	16.137.109,62	3.813.896,35	19.951.005,97
darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHVO:			
Verm.Haushalt 0,00 EUR			
+ neue Haushaltsausgabereste	79.400,90	3.599.482,84	3.678.883,74
./. Abgang alter	-231,52	80.827,86	80.596,34
Haushaltsausgabereste			
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Sollausgaben	16.216.742,04	7.330.551,33	23.547.293,37
Unterschied			
Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen ./. bereinigter Sollausgaben			
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Aufgestellt: Kämmerin
gez. Lange
Wildau, d. 29.01.2010

Festgestellt: Bürgermeister
gez. Dr. U. Malich
Wildau, d. 29.01.2010

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2009 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009, Beschluss.: G16/287/11 der Gemeindevertretung vom 22.02.2011, ausgefertigt am 22.02.2011, im Amtsblatt der Gemeinde angeordnet.

Wildau, den 22.02.2011
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Inkraftsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplans „Röthegrund I“

(sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Ladengebiet)
der Gemeinde Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)
 (in der Fassung vom 16. 08. 2010)

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 22.02.2011 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Röthegrund I“ (sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Ladengebiet) in der Fassung vom 16.08.2010 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: G 16/283/11).

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans „Röthegrund I“ ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

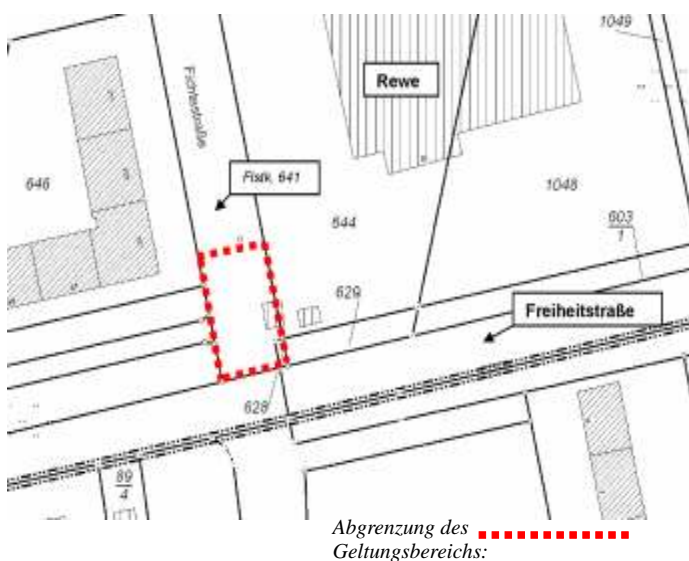
Die 4. Änderung des Bebauungsplans „Röthegrund I“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung bei der Gemeinde Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) bei der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in §214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

Karte: siehe beigefügter Planausschnitt.

Wildau, den 23.02.2011
 Dr. Uwe Malich
 Bürgermeister



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark Röthegrund I“ der Gemeinde Wildau

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde Wildau abgebildet.

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der zurzeit gültigen Fassung, erhält

die in der Gemarkung Wildau Flur 4, Flurstück 344 gelegene, im Lageplan blau dargestellte Verkehrsfläche, bestehend aus Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, Beschilderung und Straßenentwässerungsanlage

die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und wird der Allgemeinheit als solche zur Verfügung gestellt.

Die vorgenannte Verkehrsfläche hat gemäß Beschluss G 04/20/04 der Gemeindevertretung Wildau die amtliche Straßenbezeichnung

Maiglöckchenweg

und wird als Gemeindestraße wie folgt eingestuft und klassifiziert:

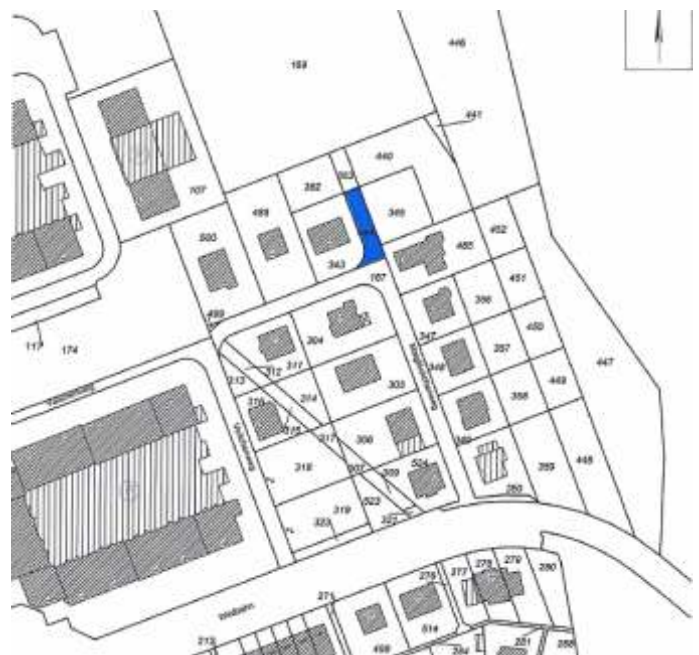
Kategorie I - Anliegerstraße

Die Verfügung gilt, mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Wildau in der „Wildauer Rundschau“ folgenden Tag, als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt.

Wildau, den 19.01.2011
 Dr. Uwe Malich
 Bürgermeister



Lageplan zur Widmungsverfügung Straße „Maiglöckchenweg“, Flurstück 344, Flur 4

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde Wildau abgebildet.

Information vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Anstalt des öffentlichen Rechts
Behlerstraße 3a, 14467 Potsdam
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Bauabgangsstatistik 2010, Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)

- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrer Gemeinde bereit.

hier: Gemeinde Wildau

Bauverwaltung/Technisches Facility Management
Bauleitplanung/Bauordnung
Karl-Marx-Straße 36 15745 Wildau
Tel.: 03375 505415

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Inkraftsetzung der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wildau für den Bereich 10/06 „LUTRA Hafenerweiterung Wildau“ (in der Fassung vom 17.05.2010)

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau am 06.07.2010 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich 10/06 „LUTRA Hafenerweiterung Wildau“ AZ 61.2 - 10/2010, mit Schreiben vom 09.11.2010 nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) bei der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 6 Abs. 5 BauGB).



Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in §214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wildau, den 02.03.2011
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Teilbereich 10/06 „LUTRA Hafenerweiterung Wildau“

Bekanntmachung des Bürgermeisters

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 02. Dezember 2010 die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, die Wasserversorgungssatzung, die Wasserversorgungsgebührensatzung, die Wasserversorgungsbeitragsatzung, die Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss, die Schmutzwasserbeseitigungssatzung, die Schmutzwassergebührensatzung, die Schmutzwasserbeitragsatzung und die Kostenerstattung für Schmutzwassergrundstücksanschluss beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 39 vom 14.12.2010 und Nr. 40 vom 20.12.2010, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 34 vom 14.12.2010 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 15 vom 17.12.2010 bekannt gemacht worden.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Der MAWV informiert Fakten zur Beitragserhebung für Altanschnießer

Zur geplanten Beitragserhebung für Altanschnießer erreichen den MAWV viele Anrufe von besorgten und teilweise aufgebracht Kunden. Um die oft emotional geführten Diskussionen auf eine sachliche Grundlage zu stellen, hier kurze Antworten auf die meist gestellten Fragen.

Wer ist ein Altanschnießer?

Die Eigentümer, deren Grundstücke vor dem 3. Oktober 1990 an die leitungsgebundene öffentliche Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung angeschlossen bzw. anschließbar waren, werden als Altanschnießer bezeichnet.

Ich verstehe nicht, warum ich für meinen bereits zu DDR-Zeiten bezahlten Anschluss nochmals zur Kasse gebeten werde?

Sie müssen nicht doppelt bezahlen, denn der vorgesehene Beitrag für Altanschnießer wird nur für Investitionen erhoben, die nach dem 3. Oktober 1990 durch den Wasserverband erbracht wurden. Der Beitrag dient auch nicht der Kostenerstattung für die Rohre vor dem Grundstück. Es ist ein Beitrag zur gesamten Anlage, also auch für die Wasserwerke und Kläranlagen sowie die Leitungsnetze.

Sind auch diejenigen, die bereits in den 20er Jahren ans Trinkwassernetz angeschlossen wurden, Altanschnießer?

Wenn man es genau nimmt ja, wobei der Zeitpunkt des Anschlusses unwesentlich ist, da für die Ermittlung des Beitrages für die Altanschnießer nur Aufwand nach dem 3. Oktober 1990 herangezogen werden darf.

Worin besteht als Eigentümer eines „Altanschlusses“ mein Nutzen, für den ich bezahlen soll?

Der MAWV hat seit seiner Gründung über 80 Millionen Euro in die Sanierung der Wasserwerke und knapp 250 Millionen Euro in

den Abwasserbereich für Kanäle, Pumpstationen und Zwischenspeicher gesteckt. Diese wesentliche Erhöhung der Ver- und Entsorgungsqualität für jeden Kunden wertet der Gesetzgeber als wirtschaftlichen Vorteil und fordert nach dem Gleichbehandlungssatz dafür den Beitrag von den Eigentümern aller angeschlossenen bzw. anschließbaren Grundstücke.

Sind diese Forderungen für Investitionen aus den 90er Jahren nicht verjährt?

Die Verjährungsfrist für Beiträge beträgt vier Jahre. Jedoch ist das Entstehen dieser Frist an die erste wirksame (gerichts-feste) Beitragssatzung gebunden. Erst mit Einbeziehung der Flächen der Altanschnießer in die Beitragskalkulation entsteht eine wirksame Satzung und es läuft die Verjährungsfrist von vier Jahren an. Der Gesetzgeber hat als frühesten Verjährungszeitpunkt den 31. Dezember 2011 festgelegt.

Warum werden erst 20 Jahre nach der Wende diese Beitragserhebungen erhoben?

Bis zur Jahrtausendwende vertrat der Gesetzgeber in Brandenburg die Auffassung, dass für die Gruppe der Altanschnießer kein Beitrag erhoben werden muss. Erst zwei Urteile des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg, das letzte am 12. Dezember 2007, stellten klar, dass im Sinne des Kommunalabgabengesetzes die Zweckverbände als kommunale Körperschaften alle bevorteilten Bürger in gleicher Weise an den Finanzierungen der nach 1990 entstandenen wasserwirtschaftlichen Anlagen beteiligen müssen.

Wäre eine Verjährung der Beiträge nach so langer Zeit nicht der bessere Weg gewesen?

Die meisten kommunalen Zweckverbände haben sich für die Regelung einer Verjährung bei den Landtagsabgeordneten eingesetzt. Gleichwohl hat sich das Parlament in Brandenburg von den Gerichtsurteilen leiten lassen und mit der Veränderung des Kommunalabgabengesetzes eine andere Entscheidung getroffen. Diese zwingt die Zweckverbände bei der Beitragserhebung nach dem Gleichheitsgrundsatz zu verfahren, also auch von den Altanschnießern Beiträge abzufordern. Eine erneute Gesetzesänderung ist nicht zu erwarten.

Wie wird der Beitrag berechnet?

Auf der Grundlage des Aufwandsdeckungsprinzips, nach dem die kommunalen Verbände arbeiten, werden die Kosten auf die Gesamtfläche der bevorteilten Grundstücke umgelegt. Der Beitragssatz beträgt ab dem 01. Januar 2011 0,96 €/m² (brutto) für die Trinkwassererschließung und im Abwasserbereich 3,42 €/m². Bei mehrgeschossigen Wohnbauten kommt noch ein Nutzungsfaktor hinzu.

Werden nur die privaten Grundstückseigentümer herangezogen?

Da wir mit der Beitragserhebung den Gleichbehandlungsgrundsatz umsetzen, werden folgerichtig alle betroffenen Grundstücke, gleich ob privates Einfamilienhaus, öffentliche Einrichtung oder Firmengelände, einen Beitragsbescheid erhalten.

Wer bezahlt den Beitrag, wenn ein voll erschlossenes Grundstück gekauft wurde?

Hier wurde durch den höheren Grundstückspreis ja der wirtschaftliche Vorteil bereits beglichen! Bei Nachfragen (vor dem

Kauf) beim Verband wurden der Erschließungsgrad und die Beitragsfreiheit sogar bestätigt.

Ist es verwunderlich, wenn sich diese Bürger jetzt als „abgezockt“ betrachten?

Nein, das lässt sich vordergründig nachvollziehen. Aber hier ist nach dem Gesetz der derzeitige Grundstückseigentümer zur Beitragsbegleichung für die Investitionen nach der Wende heranzuziehen, wenn der Nachweis der Beitragszahlung nicht erbracht werden kann. Dies erfolgt unabhängig davon, wann jemand ein Grundstück erworben hat.

Braucht der MAWV so dringend Geld?

Keineswegs, denn unsere wirtschaftliche Lage ist stabil, was auch die Entgelte im Kerngebiet des Verbandes belegen. Mit den Einnahmen der Altanschlößer können aber die Gebühren entlastet werden.

Was hat der Verband mit dieser zusätzlichen Einnahme vor?

Wir möchten mit dem Geld einen Teil unserer Kredite für die bisherigen Investitionen vorfristig ablösen und somit die Zinslast verringern. Damit werden wir die Gebühren angemessen entlasten.

Albrecht, Vorstandsvorsteher

Anmerkung:

In Wildau werden die Bescheide voraussichtlich ab Monat August in den betreffenden Haushalten eingehen. Sollten Sie den Ausgleich der Gesamtforderung innerhalb der Zahlungsfrist von einem Monat nach Erhalt des Bescheides aus wirtschaftlichen Gründen nicht leisten können, besteht auf Antrag die Möglichkeit, mit dem MAWV eine Stundung mit der Zahlung von monatlichen Teilbeträgen zu vereinbaren. Nähere Informationen hierzu, können Sie zu gegebener Zeit den Bescheiden entnehmen, die Ihnen zugestellt werden.

Zuschüsse für die Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e.V. kann für das Jahr 2011 einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden einen Zuschuss für Familienferien zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Landesministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie Brandenburg bereitgestellt. Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien. Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20 €, 6,70 € oder 7,70 € pro Tag und pro Person betragen. Antragsberechtigt sind Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg. Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen. Anträge und Informationen können beim DFV-Landesverband telefonisch, schriftlich oder auch im Internet unter www.dfv-brandenburg.de abgefordert werden.

Deutscher Familienverband, Landesverband Brandenburg e.V.
 An der B1 Nr.9
 14550 Groß Kreutz (Havel)
 Tel: 033207 / 70891,
 Fax: 033207 / 70893
 Email: dfv-brb@t-online.de

Vorgehensweise bei Fundtieren und herrenlosen Tieren

Die Hauptverwaltung und der Bereitschaftsdienst der Gemeinde Wildau werden oft mit der Tatsache konfrontiert, dass Bürger Tiere finden und diese ohne Rücksprache zum Tierarzt oder in ein Tierheim bringen. Damit diese gut gemeinten Aktivitäten nicht unnötigen Ärger nach sich ziehen, hier einige wichtige Hinweise zum richtigen Handeln in einer solchen Situation:

Beim Auffinden von Tieren ist sofort die Hauptverwaltung der Gemeinde Wildau zu verständigen unter Tel. 03375/505442 oder /505456.

Außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung ist der ordnungsbehördliche Bereitschaftsdienst der Gemeinde Wildau über die Leitstelle Lausitz in Cottbus zu verständigen unter Tel. 0355/6320, auch ein Anruf bei der Polizei in Königs Wusterhausen unter Tel. 03375/2700 ist möglich, um den Bereitschaftsdienst zu informieren.

Die Hauptverwaltung oder der Bereitschaftsdienst entscheiden dann über das weitere Vorgehen, insbesondere über eine Vorstellung bei einem Tierarzt oder den Transport in ein Tierheim. Wird diese Vorgehensweise nicht beachtet, haben die Bürger die durch den Tierarzt und das Tierheim entstehenden Kosten selbst zu tragen.

Wildtiere dürfen grundsätzlich nicht aus Wald, Feld und Wiese aufgelesen und zum Tierarzt oder in das Tierheim gebracht werden. Hier entscheidet „Mutter Natur“ selbst. Handelt es sich jedoch um eine für Menschen gefährliche Situation bzw. geht von dem Tier eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus, so ist ebenfalls die Hauptverwaltung oder der Bereitschaftsdienst der Gemeinde Wildau zu informieren.

Hinweise zum Verhalten vieler Bürger/innen bezüglich fremder Katzen

Aufgrund wiederholter Vorfälle mit verwilderten Katzen und deren Jungen die auf Nachbargrundstücken herumstromern, wird hier nochmals auf wichtige Dinge hingewiesen, die beachtet werden sollten.

Fangen Sie zunächst bei Ihrer eigenen Katze an. Lassen Sie Ihr Tier, sobald es geschlechtsreif wird, kastrieren und entsprechend kennzeichnen. Kennzeichnen heißt, dass der Tierarzt einen kleinen Transponder unter die Haut des Tieres setzt, der eine weltweit einmalige Nummer gespeichert hat, die von einem Lesegerät ausgelesen werden kann. Bitten Sie den Tierarzt diese Kennzeichnung bei einem Haustierregister anzumelden. Bei der Registrierung entstehen dem Tierhalter keine Kosten.

Der günstigste Zeitpunkt für die Kastration einer Katze sind die Monate der Geschlechtsruhe von Dezember bis Februar. In der geschlechtsaktiven Zeit werden freilaufende Katzen früher oder später gedeckt. Die Kastration einer Katze kostet in etwa 90 bis 150 Euro und die eines Katers circa 50 Euro.

Des Weiteren ist davon abzuraten verwilderte Katzen anzufüttern und später weiter zu versorgen. Wenn die Versorgung gesichert ist, lassen sich verwilderte Katzen gerne mit ihrem Nachwuchs dort nieder. Die Folge ist eine mögliche Potenzierung der Katzenzahl in der nächsten Vermehrungsperiode. Den Katzennachwuchs möglicherweise dann zu töten, ist laut Tierschutzgesetz eine Straftat und wird geahndet.

Wenn Sie verwilderte Katzen anfüttern, dann müssen Sie auch die Verantwortung und die Konsequenzen dafür tragen, die Tiere dann gegebenenfalls kastrieren und kennzeichnen zu lassen.

Die Kapazitäten der Tierheime im Landkreis für die Aufnahme verwilderter Katzen sind zudem sehr begrenzt. Des Weiteren können die meisten Besitzer der Tiere nicht ermittelt werden, da ein Großteil der Katzen nicht gekennzeichnet ist.

Bitte beachten Sie die Hinweise damit Ihnen keine Nachteile und Kosten aus Ihrer guten, helfenden Absicht entstehen.

Hauptverwaltung, i.A. Dux

Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 08. Februar 2011

- 1.) Vier **Fahrradfund**e waren zu verzeichnen:
Es handelt sich um ein **schwarz/orange farbenes 26'er Mountainbike ohne Typen- und Herstellerbezeichnung** (am 10.12.2010 in der Freiheitstr. Höhe Baustelle am Luft- und Raumfahrtzentrum aufgefunden), ein **rot/schwarz farbenes 26'er Mountainbike ohne Typen- und Herstellerbezeichnung** (am 18.12.2010 in der Birkenallee aufgefunden), ein **dunkelblaues 26'er Mountainbike von Hybrid** (ebenfalls am 18.12.2010 in der Birkenallee aufgefunden) und ein **graufarbenes 24'er Mountainbike der Marke Fischer** (am 18.01.2011 aufgefunden).
- 2.) **Schlüsselfunde**: auf dem Parkplatz hinter der Ludwig-Witthöft-Oberschule wurde am 16.12.2010 ein Schlüsselbund mit einem Citroen Autoschlüssel und einem Haustürschlüssel aufgefunden. Des Weiteren wurden ein Autoschlüssel mit Tankdeckelschlüssel (vermutlich japanische Automarke aber nicht eindeutig erkennbar) am Hückelhovener Ring 37 am 10.01.2011 aufgefunden, sowie ein Spezialschlüssel (vermutlich für Safe) der Marke ABUS am 25.01.2011 in der Apotheke am Gesundheitszentrum abgegeben. Aus dem **A10 Center** wurden im Dezember 2010 und Januar 2011 sieben Schlüsselfunde der Gemeinde übergeben.
- 4.) Aus dem **SB Warenhaus REAL** wurden dem Fundbüro folgende Sachen übergeben: eine schwarze Damenjacke und ein Thalia Geschenkgutschein (10 €), sowie diverse Unterwäsche.
- 3.) Vom **02.12.2010-08.02.2011** wurden beim Informationsstand des **A10-Centers** folgende Sachen aufbewahrt und zwischenzeitlich dem Fundbüro übergeben:
Jeweils drei Einkaufstüten von **Mister+Lady und Pimkie**, jeweils zwei Beutel von **Strauss, Peek&Cloppenburg und Thalia** sowie jeweils eine Einkaufstüte von **Douglas, Esprit, Görtz, Orsay und Adler**. Des Weiteren wurden 4 Brillen, zahlreiche Kleidungsstücke, Schmuck sowie diverses Kinderspielzeug (inkl. Plüschtiere) und die o.g. Schlüsselfunde abgegeben.

Hinweise:

a) **Verzichtet der Finder auf das Recht zum Erwerb der jeweiligen Fundsache, so geht dieses auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer (Empfangsberechtigte) wird als letzte Frist der 08. August 2011 gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau. Sie können frei verkauft oder gespendet werden.**

Der nächste Verkaufstermin für Fundsachen findet vom 16.05.2011 bis 20.05.2011 zu den üblichen Sprechzeiten statt. Bitte beachten Sie hierfür auch die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Wildau unter „Aktuelles“ bzw. entsprechende Presse- bzw. Aushang-Infos.

b) Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung @wildau.de. Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort). Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und Telefonnummer. Ähnlich kann bei *Fundsachen* verfahren werden (Ausnahme: bei *Fundtieren* ist außerhalb der Dienstzeiten zunächst die ordnungsbehördliche Bereitschaft über die Leitstelle Lausitz in Cottbus, Tel. 0335-6320 zu informieren).

Bei vermuteten Verlusten in den Bussen der Linien 737, 738 wenden Sie sich bitte an die RVS in Mittenwalde (Tel. 033764-873-0).

Telefonische Nachfragen sind an das Fundbüro der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str.36 / Zi. 42 (Tel. 50 54 42) zu richten.

Hauptverwaltung, i.A. Dux

Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch 2011

Das Wichtigste zum Lohnsteuerabzugsverfahren im Jahr 2011

Die Lohnsteuerkarte 2010 war die letzte aus Papier, nun werden keine neuen Karten mehr verschickt. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer heißt das: Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch im kommenden Jahr. Der Grund hierfür ist das neue elektronische Verfahren zum Lohnsteuerabzug, das ab 2012 in vollem Umfang anlaufen soll. Es vereinfacht und beschleunigt den Kontakt zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Finanzamt. In der Übergangszeit im Jahr 2011 sind einige Besonderheiten zu berücksichtigen. Wir erklären, was zu beachten ist, wenn die Lohnsteuerkarte 2010 ein Jahr länger ihre Gültigkeit behält.

Was muss man tun, wenn die Lohnsteuerkarte 2010 beim Arbeitgeber liegt?

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entfällt bei einem fortbestehenden Dienstverhältnis die Verpflichtung, für das Kalenderjahr 2011 eine neue Lohnsteuerkarte vorzulegen. Der Arbeitgeber darf die Lohnsteuerkarte 2010 nicht wie bisher am Jahresende vernichten, sondern muss die darauf enthaltenen Eintragungen auch für den Lohnsteuerabzug im Jahre 2011 zugrunde legen.

Was muss man tun, wenn man 2011 den Arbeitgeber wechselt?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fordern ihre Lohnsteuerkarte 2010 von ihrem bisherigen Arbeitgeber an und händigen sie dem neuen Arbeitgeber aus.

Was geschieht mit der Steuerklasse und den eingetragenen Freibeträgen?

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu

lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu ihren Gunsten abweichen.

Beispiel: Wurde eine Ehe in 2010 geschieden und sind somit die Voraussetzungen für die Steuerklasse III weggefallen, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Steuerklasse I auf der Lohnsteuerkarte 2010 eintragen zu lassen. Sofern Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragen sind, gelten diese unabhängig vom Gültigkeitsbeginn auch im Jahr 2011 weiter. Um Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2011 zu vermeiden, kann man beim Finanzamt beantragen, die Freibeträge herabzusetzen.

Beispiel: Aufgrund eines Wohnortwechsels sind für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Jahr 2011 geringere Fahrtkosten anzusetzen als im Jahr 2010.

Wo bekommt man eine Lohnsteuerkarte, wenn man noch keine besitzt?

Während des Jahres 2010 wird eine Lohnsteuerkarte wie bisher von der Gemeinde ausgestellt. Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt grundsätzlich das zuständige Finanzamt auf Antrag eine Ersatzbescheinigung anstelle einer Lohnsteuerkarte aus.

Wer ist künftig für die Lohnsteuerdaten zuständig?

Bereits ab dem Jahr 2011 wird unmittelbar das zuständige Finanzamt der Ansprechpartner sein, wenn es um Auskünfte zu den gespeicherten steuerlichen Daten sowie um deren Änderungen geht. Hinsichtlich der Meldedaten (z.B. Familienstand oder Geburt eines Kindes) bleibt es allerdings - wie bisher - bei der Zuständigkeit der Gemeinden.

Der Landkreis Dahme-Spreewald sucht Erhebungsbeauftragte für den Zensus 2011

Im Jahr 2011 wird es europaweit einen Zensus (lat. für Volkszählung) geben. Die wichtigsten Ziele dieses Vorhabens sind die Feststellung der aktuellen Einwohnerzahl sowie die Gewinnung aktueller Daten zum Wohnraum, zur Bildung und zum Erwerbsleben. Auf Grundlage des Zensusgesetzes (ZensG 2011) und des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 im Land Brandenburg (ZensusAGBbg) wurde diese Aufgabe den Landkreisen übertragen.

Die hierzu eingerichtete Erhebungsstelle des Landkreises Dahme-Spreewald benötigt für verschiedene Erhebungsteile tatkräftige Unterstützung. Dafür sucht der Landkreis Dahme-Spreewald ca. 285 Erhebungsbeauftragte, denn aussagekräftige Befragungsergebnisse sind nur mit engagierten und zuverlässigen Erhebungsbeauftragten möglich.

Deren Aufgabe besteht darin, im Zeitraum von Mai bis Ende Juli 2011 die Befragungen in den Privathaushalten sowie in den Gemeinschaftseinrichtungen durchzuführen. Des Weiteren unterstützen die Erhebungsbeauftragten zwischen Oktober 2011 und März 2012 die Gebäude- und Wohnungszählung. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Erhebungsbeauftragten eine attraktive Aufwandsentschädigung. In einer Schulung werden sie intensiv auf ihre Arbeit als Erhebungsbeauftragte vorbereitet.

Seien Sie dabei!

Wer also aufgeschlossen, zeitlich flexibel, mobil und verschwiegen ist, kann sich ab sofort bei der zentralen Erhebungsstelle des Landkreises Dahme-Spreewald in Lübben melden:

Landkreis Dahme-Spreewald
Zensus 2011
Erhebungsstelle Lübben
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)

Tel.: 03546-201190

E-Mail: zensus2011.luebben@dahme-spreewald.de

Weitere Voraussetzungen hierfür sind, dass Sie mindestens 18 Jahre alt sind und einen gültigen Personalausweis besitzen. Vielleicht kennen Sie auch Freunde oder Bekannte, die Interesse haben diese Tätigkeit zu übernehmen.

Auf der Internetseite des Landkreises Dahme-Spreewald www.dahme-spreewald.de unter „Bürgerportal“ finden Sie den Bewerbungsbogen sowie den Flyer für Erhebungsbeauftragte.

Weitere Informationen erhalten Sie zudem auf den Seiten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder Berlin Brandenburg unter www.zensus2011.de und www.zensus-berlin-brandenburg.de.

Einwohnerstand 31.10.2010 = 9771

Zuzüge	69
Wegzüge	62
Geburten	6
Sterbefälle	12

Einwohnerstand 30.11.2010 = 9758

Zuzüge	49
Wegzüge	61
Geburten	4
Sterbefälle	12

Einwohnerstand 31.12.2010 = 9760

Zuzüge	61
Wegzüge	41
Geburten	9
Sterbefälle	18

Einwohnerstand 31.01.2011 = 9771

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. Schmidt / Einwohnermeldeamt/ 21.02.2011

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; rundschau@deutschland.ms

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.